

Man könnte nun einwenden, daß aufgrund des Zollvertrages Liechtenstein bereits wichtige Kompetenzen an die Schweiz übertragen hat. Eine Verbindung mit der EG, die über einen reinen Freihandelsvertrag hinausgeht, hätte somit im wesentlichen nur eine Verschiebung gewisser Kompetenzen von der Schweiz auf die Europäische Gemeinschaft zur Folge, ohne daß der Status quo Liechtensteins in Mitleidenschaft gezogen würde. Sieht man davon ab, daß gewisse Verbindungsformen mit der EG weitergehen können als der Zollvertrag, so besteht doch ein wesentlicher Unterschied, ob Liechtenstein seine Interessen gegenüber der Schweiz oder der viel größeren und komplexer strukturierten EG durchsetzen muß. Im Falle einer singulären Verbindung des Fürstentums mit der EG, ohne Formalisierung der Mitbestimmung Liechtensteins, würde daraus eine spürbare Demokratieeinbuße resultieren und zwar in dem Sinne, daß Liechtenstein in noch geringerem Ausmaß als heute die Möglichkeit hätte, seine Vorstellung gegenüber relevanten Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen zur Geltung zu bringen.

Was für Auswirkungen hätte ein Beitritt des Fürstentums zur Europäischen Gemeinschaft? Die EG besitzt selbständige Hoheitsbefugnisse. Dies bedeutet, daß die Gemeinschaft gegenüber den Mitgliedstaaten und deren Staatsangehörigen als eingreifende öffentliche Gewalt in Erscheinung tritt.¹⁰⁸ Der Versuch könnte deshalb naheliegen, quantitativ die Beeinträchtigung der demokratischen Elemente zu ermitteln. In dieser Studie wird darauf verzichtet. Das sich ergebende Bild wäre irreführend, weil ein Großteil der Kompetenzen, die Liechtenstein an die Gemeinschaft übertragen müßte, heute aufgrund des Zollvertrages von der Schweiz gehandhabt werden.

Im Falle des Beitritts auf rechtloser Basis würde Liechtenstein weitgehend die Möglichkeit entzogen werden, auf Entscheidungen einzuwirken, die auch für das Fürstentum relevant sind. Die daraus resultierende Beeinträchtigung beträfe alle Entscheidungsträger. Da jedoch aufgrund des Zollvertrages und der Übernahme der schweizerischen Währung die wirtschaftspolitischen Kompetenzen weitgehend auf die Schweiz übertragen wurden, kann für diesen Fall formell eine wesentliche quantitative Verringerung der Kompetenzen der verschiedenen liechtensteinischen Entscheidungsträger auf der Stufe der partiellen Wirtschaftsunion nicht nachgewiesen werden. Dies änderte sich erst mit fortschreitender Integration. Betroffen würden davon in erster

¹⁰⁸ Vgl. Kaiser J. H., *Bewahrung und Veränderung demokratischer und rechtsstaatlicher Verfassungsstrukturen in den internationalen Gemeinschaften*, in: *VVdStL*, Heft 23, Berlin 1966, S. 3.